Traktandum 7

Ergänzung Stellenplan (Leitung Bereich Infrastruktur)

Gemäss § 39 Abs. 1 lit. a der Kirchgemeindeordnung (KGO) umfasst das Verwaltungskader neben der Leitung Administration und der Leitung Finanzen auch die Leitung Infrastruktur. Ihre Aufgaben sind in § 44bis KGO wie folgt umschrieben: Sie verwaltet die Liegenschaften der Kirchgemeinde. Die Person ist insbesondere verantwortlich, dass

- der bauliche Zustand der Liegenschaften der Kirchgemeinde überwacht wird,
- eine Investitionsplanung für die Liegenschaften der Kirchgemeinde geführt wird und
- notwendige bauliche Massnahmen zum Erhalt der Liegenschaften getroffen werden.

Die Stelle ist bisher im Stellenplan sowie im Budget 2024 nicht enthalten und folglich auch nicht besetzt. Ihre Aufgaben nehmen – soweit möglich – die Verwaltung, die Mitglieder der Fachgruppe Infrastruktur, Baubeauftragte, der Kirchgemeinderat und der Sachwalter wahr.

Um die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeit klar zu regeln, ist die Stelle zu besetzen und der Stellenplan entsprechend zu ergänzen. Vorgesehen wird im Stellenplan ein Pensum von 50%, wobei die Absicht besteht, die Stelle mit einem Pensum von 30% bis 40% auszuschreiben. Damit bleibt ein gewisser Spielraum, sofern dies in Zukunft nicht genügen sollte. Gemäss Anhang II der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) ist die Leitung Infrastruktur in den Gehaltsklassen 18 – 20 eingeteilt. Bei einem 40%-Pensum ist – je nach Einstufung – mit jährlichen Kosten von CHF 40'000 bis max. CHF 65'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) zu rechnen. Im laufenden Jahr ist von einem Drittel dieser Beträge auszugehen, da eine Anstellung vor Anfang September wenig realistisch ist.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Stelle innert nützlicher Frist besetzt werden kann. Für diesen Fall sieht der Kirchgemeinderat vor, die Aufgabe der Bereichsleitung Infrastruktur an eine aussenstehende Fachstelle zu vergeben (so vorgesehen in § 44bis Abs. 3 KGO). Dafür ist jedoch die Ermächtigung durch die Kirchgemeindeversammlung erforderlich. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass die Fachstelle flexibel bei Bedarf eingesetzt werden kann. Nachteilig ist jedoch, dass sie nicht in die Verwaltung eingebunden ist. Ausserdem dürften sich die Kosten im obersten Bereich der internen Lösung bewegen.

Anträge

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Stellenplan, neu enthaltend die Stelle Bereichsleitung Infrastruktur mit einem Pensum von maximal 50%, sei zu genehmigen.
3. Für das laufende Jahr sei ein Nachtragskredit von CHF 22'000 für die Stelle Leitung Bereich Infrastruktur zu genehmigen.
4. Für den Fall, dass die Stelle Bereichsleitung Infrastruktur nicht besetzt werden kann, sei der Kirchgemeinderat zu ermächtigen, die Aufgabe gemäss § 44bis Abs. 3 KGO an eine aussenstehende Fachperson oder Fachstelle mit jährlichen Kosten von maximal CHF 70'000 zu vergeben.